



23. März 2011



Viel Freude hatten die Probstzellaer Schüler bei der Einweihung ihrer neuen Turnhalle

Fotos: mo

Nach 82 Jahren: Ende eines Provisoriums

Neue Einfeld-Halle in Probstzella in 7 Monaten gebaut - Einweihung am 11. März

Probstzella (AB/mo). Am Freitag, 11. März ging in Probstzella ein 82jähriges Provisorium zu Ende - so lange ist es her, dass für die alte Turnhalle an der Franz-Itting-Straße ein Bauantrag für eine Interimshalle gestellt wurde. Darüber freute sich Probstzellas Bürgermeister Marko Wolfram besonders zur Einweihung der neuen Einfeld-Sporthalle, die gleich neben der Grundschule in nur 7-monatiger Bauzeit entstanden ist. Besonders erfreulich für die Schüler: Sie haben jetzt ein schönes großes Sportfeld, dass sie zur Einweihung mit Begeisterung in Besitz nahmen. „Das heutige Ergebnis zeigt: es war eine richtige Entscheidung,

die neue Halle zu bauen“, hob Landrätin Marion Philipp hervor. „Hier haben Gemeinde, Landkreis und Land Hand in Hand gearbeitet. Und durch die gute Planung und hervorragende Handwerker haben alle Beteiligten diese tolle Bauzeit und die hohe Ausführungsqualität möglich gemacht“, lobte die Landrätin. Sozialstaatssekretär Dr. Hartmut Schubert zeigte sich ebenfalls beeindruckt „wie schnell heutzutage gebaut werden kann.“ Der Sportunterricht erhalte jetzt eine neue Qualität, merkte Schulleiterin Ute Hotze an. Spaß an Sport und Spiel seien der richtige Weg in der heutigen Zeit der Bewegungsarmut.

Was Spaß am Sport bedeutet, führten die Probstzellaer Kinder den zahlreichen Gästen bei der Einweihung gleich vor. Die Viertklässler zeigten ihre Pögymnastik und die „Jumpies“ des AWO-Jugendclubs sorgten durch ihre Bäckerkostüme für zusätzliche Begeisterung. Dem stand der Tanz der „Girle“-Truppe in nichts nach. Im Juli 2010 war mit dem Bau begonnen worden. Zu den Gesamtkosten von rund 818 000 Euro steuerte der Freistaat 325 000 Euro bei, der Landkreis rund 400 000 Euro, davon 300 000 Euro aus dem Konjunkturprogramm II. Probstzella leistete einen Eigenanteil von 93 000 Euro.

Atomenergie ist untragbar!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Nun ist passiert, was nie passieren sollte – der Super-GAU in Japan. Erschreckende Bilder jeden Tag – verzweifelte Menschen, die der gefährlichen Strahlung nur schwer entkommen.

Atomenergie ist untragbar!

Ich kann nur immer wieder von uns allen fordern: Einsparung von Energie! Regionale Energiekreisläufe wie in Königsee produzieren Strom und Wärme vor Ort und benötigen keine Supertrassen vom Meer. Und das Geld bleibt hier. Windräder sind die effizientesten und billigsten Stromquellen. Jede Solarzelle auf Ihrem Haus produziert schon heute günstigeren Strom als den, den Sie einkaufen müssen.

Wir als Bürger müssen bei unserer Strom- und Wärmeversorgung genau aufpassen, wer uns abzockt und uns hinters Licht führen will. Diese Ausgaben bestimmen unsere zukünftigen Lebenshaltungskosten und wir sollten uns die Möglichkeiten nicht nehmen lassen, persönlich darauf Einfluss nehmen zu können. Sei es mit Ökostrom, beim Kauf von energieeffizienten Geräten, der Dämmung unserer Häuser, der Umstellung der Heizungen von fossilen Brennstoffen auf nachwachsende Rohstoffe und die Einbindung von Sonnenenergie – bis hin zum Ausschalten des bequemen Stand by.

Jeder von uns ist angesprochen!

Marion Philipp

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi 8 – 15 Uhr
Di + Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 13 Uhr



Regenbogengruppe im Schloss

Die bisher jüngsten Besucher bei Landrätin Marion Philipp

_Saalfeld (AB/mo). Schulklassen sind im Landratsamt bekanntlich gerne gesehene Gäste. Und immer, wenn es der Zeitplan zulässt, nimmt sich Landrätin Marion Philipp dabei Zeit für eine Runde „kommunalpolitischen Unterricht“ aus erster Hand. Doch der

Besuch aus der Nachbarschaft in der vergangenen Woche war ein Novum. Denn die 19 Kinder der Regenbogengruppe des Saalfelder Gertrudis-Kindergartens waren die bislang jüngsten Gäste, die mit ihren Erzieherinnen das Saalfelder Schloss erkundeten.

Zuschuss für historische Gewänder

Sparkassenspende für die Remdaer Heimatfreunde

_Saalfeld (AB/pl). Wenn in Remda im September die Festwoche „725 Jahre Stadtrecht Remda“ gefeiert wird, können sich 20 Akteure in historischen Gewändern präsentieren. Einen Zuschuss in Höhe von 1000 Euro überreichte die Verwaltungsratsvorsitzende der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Landrätin Marion Philipp, kürzlich an die Vorsitzende

des Vereins Heimatfreunde Remda und Umgebung, Bärbel Löttsch.

„Bei uns im Landkreis werden unsere Traditionen von zahlreichen Vereinen und Ehrenamtlichen gepflegt. Es ist schön, wenn wir mit unserer Sparkasse dieses Engagement unterstützen können“, so die Landrätin.

Neuer Rekord bei Käfersportfest

Große Begeisterung nach zwei Stunden Sport

_Bad Blankenburg (AB/ik). 380 Sportbegeisterte Jungen und Mädchen aus 29 Einrichtungen konnten sich dieses Jahr am 4. Käfersportfest der drei- bis vierjährigen Kinder erfreuen – damit waren es 78 mehr als im Vorjahr. Jede Gruppe hatte an 13 Statio-

nen die Möglichkeit, zu hüpfen, werfen, rennen und die Geschicklichkeit unter Beweis zu stellen – dank der über 90 fleißigen HelferInnen. Getestet wurden neue Stationen wie „die Reise von der Erde zum Mond“ und die Wurfprobe mit Freude.



Gesundheitswoche: Bewährungsprobe der Fachschüler beim Diabetestag

Med. Fachschüler stellen ihre Kompetenzen unter Beweis

_Saalfeld (AB/mo). Das umfangreiche Programm zur diesjährigen Gesundheitswoche wurde vom Diabetestag an der Medizinischen Fachschule abgerundet. „Für die jungen Leute ist das eine Bewährungssituation, wenn sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten

ten öffentlich anwenden“, erläuterte Ausbildungsleiterin Brigitte Rödiger.

Von besonderem Interesse für die Besucher waren die eigenen leckeren Kreationen, die von den Diätassistentinnen zubereitet und angeboten wurden.

Kreissparkasse fördert Jugendarbeit

Landrätin unterstützt Jugendhaus Bad Blankenburg

_Bad Blankenburg (AB/pl). Die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt unterstützt das Jugendhaus Bad Blankenburg mit einem Zuschuss über 5000 Euro. Verwaltungsratsvorsitzende Landrätin Marion Philipp übergab jetzt den Spendenbescheid an den Geschäftsführer der AWO Rudolstadt, Hans-Heinrich Tschöepke, als Träger der Einrichtung. Bad Blankenburgs Bürgermeister Frank Persike hatte sich mit der Bitte um Unterstützung für die Jugendarbeit in der Lavendelstadt an die Kreissparkasse gewandt.

„Hier wird eine ganz wichtige Arbeit für die Zukunft der Stadt Bad Blankenburg geleistet“, lobte die Landrätin. Das Jugendhaus

Bad Blankenburg des AWO Rudolstadt e.V. ist offen für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Blankenburg sowie aller angrenzenden Ortsteile, die ihre Freizeit hier verbringen möchten oder Unterstützung bei persönlichen Problemen brauchen.

Die Angebote und Öffnungszeiten richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Besucher. Das Jugendhaus bietet einen Raum für Bandproben, einen Tanzraum sowie Räume um sich mit Freunden zu treffen. Nutzbare Freizeitangebote sind Kicker, Billard, Dart, Airhockey, Tischtennis, diverse Konsolen- und Gesellschaftsspiele oder Basketball.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 6. April.



Kreistour: Gräfenthal im Blick

Zusammenkunft mit Gemeinderäten und Bevölkerung

_Saalfeld/Gräfenthal (AB/mo). In dieser Woche setzt Landrätin Marion Philipp ihre diesjährige Kreistour fort, die sie diesmal nach Gräfenthal führt. Zum Abschluss des Besuchs lädt sie am Donnerstag dieser Woche, 24.

März, um 16 Uhr, alle Stadträte und Vereinsvorsitzenden zu einer Zusammenkunft in den neuen Speisesaal der Regelschule ein. Eingeladen zum Gespräch sind auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Gräfenthal.

18. Existenzgründer-Tag im IGZ

Alle Beratungseinrichtungen an einem Tag an einem Ort

_Rudolstadt (AB/kj). Am Donnerstag, dem 7. April bieten das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) und die Wirtschaftsförderagentur (Wifag) der Region Saalfeld-Rudolstadt bereits den 18. Existenzgründertag im IGZ in Rudolstadt-Volkstedt, Prof.-Hermann-Klare-Str. 6, an. Von 13 bis 18 Uhr erhalten alle interessierten Gründer ohne lange Wege und Terminvereinbarungen Einzelberatungen von allen

wesentlichen Beratungseinrichtungen - Agentur für Arbeit, Jobcenter, IHK, Handwerkskammer, Gewerbeamt, Finanzamt, GFAW, Kreissparkasse, Volksbank sowie Wifag und IGZ. Die Beratungen erfolgen individuell, diskret und selbstverständlich kostenlos. Etwas Wartezeit sollte eingeplant werden - Voranmeldungen

unter 0 36 72/30 80 werden empfohlen.

Neues Heimatheft im Handel

500. Geburtstag der Marienglocke zu Eyba

_Saalfeld (AB/mo). Seit kurzem ist das neue Rudolstädter Heimatheft 3/4 2011 im örtlichen Buchhandel erhältlich. Zum 500. Geburtstag der Marienglocke zu Eyba zeigt die Titelseite das Innere der Marienkirche. Einige weitere Themen im Heft sind der Probsteialter Marienaltar, der „schöne Brunnen“ auf der Heidecksburg,



die Grafen von Schwarzburg und Orts- und Personennamen aus unserer Region in der Geowissenschaft.

Das Heimatheft kann auch im Abo über das LRA Saalfeld-Rudolstadt, FD Medien und Kultur, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld - Ansprechpartner Bärbel Samoila, 0 36 71/8 23-2 08 - bezogen werden.

5. Runde für die Ehrenamts card

Anmeldungen noch bis zum 1. April möglich

_Saalfeld (AB/cb). Bereits zum fünften Mal findet am 14. April 2011 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Verleihung der Thüringer Ehrenamts card statt, mit der Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet werden.

Seit der Einführung der Ehrenamts card im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2009 können sich die knapp 150 Card-Inhaber über Rabatte und andere Vergünstigungen bei über 30 Einrichtungen und Geschäften im Landkreis freuen, die die Bonuskarte als Partner unterstützen.

Die Thüringer Ehrenamts card wird durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vergeben und kann durch Vereine, Verbände, Organisationen oder Gemeinden für besonders engagierte Bürger beantragt werden. Bis zum 1. April besteht noch die Möglichkeit, verdiente Ehrenamtliche für die April-Veranstaltung vorzuschlagen. Nähere Informationen sowie die Antragsformulare finden beim Fachdienst Medien und Kultur oder unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ehrenamt - oder persönlich im Fachdienst bei Bärbel Samoila, 0 36 71/8 23-2 08.



Symbolischer Baubeginn mit Dr. med. Roger Hartung von der Dialysepraxis, Architektin Gabriele Kasper, Landrätin Marion Philipp und Geschäftsführer Hans Eberhardt (von links). Foto: Thüringen-Kliniken

Spatenstich für Dialysezentrum

Baubeginn am Klinikstandort Saalfeld - Eigenmittel

_Saalfeld (AB/sb). Mit dem symbolischen ersten Spatenstich begann am 14. März der Neubau eines Praxishauses am Klinikstandort Saalfeld der Thüringen-Kliniken. Im Erdgeschoss des zweigeschossigen Gebäudes wird die Nephrologische Gemeinschaftspraxis Dres. Richter/Hartung/Wendt neue Räumlichkeiten finden. Bisher war die Dialysepraxis im Klinik-Hauptgebäude untergebracht.

„Mit diesem Neubau verändert sich das äußere Bild der Thüringen-Kliniken weiter“, sagte Geschäftsführer Hans Eberhardt. Mit dem Spatenstich nehmen die Vorbereitungen für die künftige Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Gestalt an: Die seit 1994 bestehenden Module der Klinik sollen von einem mehrgeschossigen Neubau abgelöst werden. Dafür erwarten die Thüringen-Kliniken in Kürze „grünes Licht“ vom Freistaat Thüringen. Die Tagesklinik sowie die Psychiatrische Institutsambulanz sollen die Räumlichkeiten der bisherigen Dialysepraxis beziehen, die wiederum in das neue Gebäude umziehen wird.

Den Neubau finanzieren die Thüringen-Kliniken aus Eigenmitteln.

Mit einer Investition von gut drei Millionen Euro entsteht ein an das Haupthaus angebundenes Gebäude. Die Dialyse-Praxis findet dann modernere und großzügige Bedingungen für Patienten sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im ersten Obergeschoss werden Arztpraxen und Servicebereiche Räumlichkeiten erhalten. Mit Mietinteressenten sind die Thüringen-Kliniken im Gespräch.

Landrätin Marion Philipp würdigte vor dem ersten Spatenstich den Neubau als wichtigen Meilenstein für die Zukunftssicherheit der Thüringen-Kliniken: „Wir leiten die weitere Umgestaltung am Klinikstandort Saalfeld ein, um auch künftig eine optimale und wohnortnahe medizinische Betreuung aller Patienten anbieten zu können.“

Die Bauarbeiten sollen zum Jahresende 2011 abgeschlossen sein. Nach den guten Erfahrungen am neuen Klinikbau in Rudolstadt wird auch dieses Gebäude eine Photovoltaikanlage auf dem Dach erhalten, war von Hans Eberhardt zu erfahren. Das neue Haus wird mittels eines zweigeschossigen Glasganges an den so genannten Südflügel des Klinikstandortes Saalfeld angebunden.

Erhebungsbeauftragte: Noch Bedarf

Eine spannende Aufgabe beim Zensus 2011 im Kreis

_Saalfeld (AB/mo). Vom 9. Mai bis zum 31. Juli nimmt Deutschland an der EU-weiten Zensusrunde 2011 teil. Dabei werden in ausgewählten Haushalten Befragungen durchgeführt.

In vielen Orten hat die örtliche Erhebungsstelle für den Zensus im Landratsamt bereits die benötigten ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten gefunden - etwa 30 bis 40 Beauftragte fehlen derzeit noch. Die Erhebungsbeauftragten werden vorab geschult

und sie erhalten eine attraktive Aufwandsentschädigung für diese spannende Aufgabe.

Zuverlässige und motivierte Frauen und Männer werden noch für den Einsatz in folgenden Orten gesucht: Etwa jeweils 10 bis 15 in Saalfeld und Rudolstadt, außerdem je zwei in Lehesten, Kamsdorf, Kaulsdorf und Unterwellenborn. Alle Interessierten können sich telefonisch mit der Erhebungsstelle unter 0 36 71/8 23-4 46 in Verbindung setzen.



Amtliche Bekanntmachungen

Information

Badegewässer im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt.

Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht.

Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen bzw. erfragt werden.

Für das Jahr 2011 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15.05. - 15.09.2011) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte - Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern können schriftlich an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81, 07318 Saalfeld oder per Email an gesundheitsamt@kreis-slf.de gerichtet werden.

Dr. Karin Mörz
Amtsärztin

Anwendungsverbot

für Pflanzenschutzmittel sowie für Kochsalz auf Wegen und Plätzen!

Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland generell nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht werden (§ 6 Pflanzenschutzgesetz v. 14. Mai 1998).

Somit ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, z. B. zur Unkrautbekämpfung auf Wegen, Plätzen, Hof- und Betriebsflächen, Garageneinfahrten, Gleisanlagen u. ä. Nichtkulturland, die mit Schlacke, Splitt, Bitumen, Pflaster o. ä. versiegelt sind, verboten.

Auch Kochsalz, Essigessenz, Verdünnung oder ähnliche Mittel fallen unter das Anwendungsverbot.

Die Anwendung ist verboten, um die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung von chemischen Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle zu mindern.

In begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen eines dringlichen Zweckes (z. B. Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit) besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Landwirtschaftsamt zu stellen.

In den meisten Fällen können jedoch durch den Einsatz alternativer Werkzeuge, wie Fugenkratzer, Unkrautbürste, Abflammgerät oder Hochdruckreiniger gute Resultate erzielt werden.

Wer entgegen dem dargestellten Anwendungsverbot chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Salz o. ä. o. g. Stoffe auf Wegen, Plätzen und anderen Nichtkulturlandflächen ausbringt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR belangt werden.

Weitere Informationen sind bei den Sachbearbeitern für Pflanzenschutz im Landwirtschaftsamt Rudolstadt, Preilipper Straße 1, Tel.: 0 36 72/305-13 18/-13 19, erhältlich.

Wolfgang Müller
Amtsleiter Landwirtschaftsamt

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. 05/01/11 wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 27.01.2011 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen.

Saalfeld, den 11.03.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasserver- sorgung auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	also insgesamt auf TEUR
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	10.005,7	14.673,1	24.678,8
die Aufwendungen	10.005,7	14.673,1	24.678,8
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	6.155,6	14.914,6	21.070,2
die Ausgaben	6.155,6	14.914,6	21.070,2

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	3.784,0	und
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	3.381,4	
also insgesamt auf TEUR	7.165,4	

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	420,0
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	2.100,0
also insgesamt auf TEUR	2.520,0

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	1.500,0
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	4.000,0
also insgesamt auf TEUR	5.500,0

festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Saalfeld, den 11.03.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)



II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. 05/01/11 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
 - Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 10.03.2011
 - den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 3.784,0 TEUR für die Abwasserbeseitigung in Höhe von 3.381,4 TEUR davon zweckgebunden für die Rückzahlung von Abwasserbeiträgen in Höhe von 50,0 TEUR
 - den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Höhe von 2.520,0 TEUR
 - den im § 4 festgesetzten Kassenkredit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.500,0 TEUR
- genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit

vom 24.03.11 bis 06.04.11

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beim Geschäftsleiter sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld, den 11.03.2011

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

Verordnung

des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. März 2011 für die Nutzung der Hohenwartetalsperre

Aufgrund des § 37 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende Verordnung für die Nutzung der Hohenwartetalsperre:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung
- § 4 Freihalten des Staubereiches
- § 5 Befreiungen

Zweiter Teil Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer

- § 6 Befähigungsnachweis
- § 7 Genehmigungsfreie Benutzung, Zulassung, Registrierung, Betriebslaubnis
- § 8 Zulassung von Fahrzeugen
- § 8a Zulassungsvoraussetzungen
- § 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren
- § 8c Inhalt der Zulassungsurkunde
- § 9 Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)
- § 10 Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS)
- § 11 Widerruf und Beschränkung der Zulassung
- § 12 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen
- § 13 Wartung von Verbrennungsmotoren
- § 14 Registrierung der Fahrzeuge
- § 15 Kennzeichen der Fahrzeuge

Dritter Teil Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

- § 16 Grundanforderungen
- § 17 Gewässerschutz
- § 18 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch
- § 19 Sicherheitsausrüstung
- § 20 Akkumulatoren
- § 21 Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten

Vierter Teil Verkehrsvorschriften

- § 22 Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot
- § 22a Allgemeine Sorgfaltspflicht des Schiffsführers
- § 23 Anordnungen vorübergehender Art
- § 24 Einschränkung der Schifffahrt
- § 25 Verantwortlichkeit
- § 26 Fahrgeschwindigkeit
- § 27 Belastung
- § 28 Stillliegen von Fahrzeugen

- § 29 Ausweichpflichtige Fahrzeuge
- § 30 Grundsätze für das Begegnen und Überholen
- § 31 Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt
- § 32 Fahren mit Wasserski
- § 33 Einsetzen von Wasserfahrzeugen
- § 34 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
- § 35 Baden und Tauchen

Fünfter Teil Schlussvorschriften

- § 36 Zuständigkeiten
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen
- § 39 Gebühren
- § 40 Anlagen
- § 41 Inkrafttreten

Anlagen

- Ausgabestellen für Tageszulassungen (Anlage 1)
- Schifffahrtszeichen (Anlage 2)
- Einlasspunkte für Wasserfahrzeuge (Anlage 3)
- Gebührenordnung (Anlage 4)

Präambel

Das Gelände der größten Stauseen Deutschlands, das sogenannte Gebiet des „Thüringer Meeres“, ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einem viel besuchten Anziehungspunkt für Erholungssuchende der verschiedensten Arten geworden.

Die vorliegende Stauseeordnung versucht auf gesetzlicher Grundlage einen Ausgleich zwischen den stauseebedingten Belastungen und der nachhaltigen Sicherung dieser einzigartigen touristischen Naturschönheit zu gewährleisten.

Auch kommende Generationen sollen die Möglichkeiten des naturnahen Erholungserlebnisses haben, wie dies die heutigen Generationen genießen können.

Dazu ist der Erhalt eines intakten Ökosystems genauso wichtig, wie die Verteilung der letztlich begrenzten Nutzungsressourcen.

Das Gesetz kennt dabei keine Privilegierungen. Alle Nutzer, alle Arten der Nutzung, sowohl die bisherigen als auch die kommenden, sind dabei gleich zu behandeln, solange diese die geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten.

Im Interesse der Nachhaltigkeit sind allerdings unterschiedliche Belastungen des Ökosystems, insbesondere im Bereich des Lärms, der Luft- oder Wasserbelastung, folgerichtiger Anlass für unterschiedliche Behandlung der betreffenden Nutzer.

Die diesbezüglich zugelassenen technischen Parameter der verwendeten Motoren werden deshalb zukünftig laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Motoren, die nicht mehr diesem Stand der Technik entsprechen können, werden ihre Zulassung verlieren.

Spätestens, wenn elektrische Antriebe im Nutzungsverhalten und in der Wirtschaftlichkeit den Verbrennungsmotoren entsprechen, sowie eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur (insbesondere Ladestationen) um unsere Stauseen zur Verfügung steht, wird die Ära der Verbrennungsmotoren im Bereich des „Thüringer Meeres“ schrittweise ein Ende finden.

Die unterschiedliche Nutzung der Stauseeregion bleibt eine Nutzung auf eigene Gefahr. Hier gilt für Bootsfahrer, Schwimmer oder Angler das Gleiche wie für Radfahrer, Reiter oder Gleitschirmflieger. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlage um durch den eigenen Genuss nicht andere zu schädigen.

Auf Grund der Vielfältigkeit der Nutzungen und dem Allgemeingebrauchsrecht als Grundlage kann diese Verordnung deshalb nur elementare Regelungen treffen, die das Miteinander im Stauseegebiet betreffen und die allgemeinverbindlich sind. Im Übrigen gelten die allgemein bekannten Grundsätze des Zivilrechtes.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung der Talsperre mit Fahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb als Gemeingebrauch sowie beim Baden und Tauchen.

(2) Die Zulassung und der Betrieb von Fahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen regelt sich nach der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 28.11.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11/2001), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hohenwartetalsperre darf nur im Zeitraum vom 01. 03. bis 30.11. des Jahres zu folgenden Zeiten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befahren werden:

Montag bis Freitag: 09:00 - 20:00 Uhr bzw. bis Sonnenuntergang in den Monaten, in denen der Sonnenuntergang vor 20:00 Uhr eintritt.

samstags, sonntags
und an gesetzlichen
Feiertagen:

10:00 - 12:30 Uhr
14:30 - 19:00 Uhr bzw. bis Sonnenuntergang in den Monaten, in denen der Sonnenuntergang vor 19:00 Uhr eintritt.

Von dieser tageszeitlichen Beschränkung ist das Stillliegen ausgeschlossen.

(4) Verboten ist das Befahren der Hohenwartetalsperre mit

- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1 % Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind, und
- Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen.



(5) Das Verbot nach Abs. 4, erster Punkt (Kraftstoffmischverhältnis) gilt bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht für Fahrzeuge, für die bis zum 01.04.2009 eine Jahreszulassung erteilt wurde.

(6) Weitergehende Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem Wasser- und/oder Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- „Fahrzeuge“: Binnenschiffe, einschl. Kleinfahrzeuge, Surfbretter und Fahren
- „Schwimmendes Gerät“: ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;
- „Fahrgastschiff“: ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden (gewerblicher Personenverkehr);
- „Sportboot“: ein Fahrzeug, das für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;
- „Wassermotorräder“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;
- „Vorrangfahrzeuge“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, dem Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den Fischereiaufsichtsberechtigten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit der Betriebsanlagen zum Einsatz gebracht werden;
- „Ständige Fischereivorrichtung“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- „Befahren“: jeder Aufenthalt eines Fahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;
- „stillliegend“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- „Staubereich“: Fläche des Ufers vom Wasserspiegel bis zur Höchststaumarke (305,0 m ü. NN).
- „Mietfahrzeuge“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;
- „Wasserski“: alle Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen, mit Wasserski oder ähnlichem Gerät (z. B. Wakeboard, Trickski, Slalomski, Sprungski) über das Wasser gleiten

§ 3

Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung

- Für nachfolgend genannte Stauseeflächen der Hohenwartetalsperre ist das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verboten:
 - Kraftwerk Conrod (Hochspannungsleitung) bis Ludwigshüttenwehr
- Das Befahren, Stillliegen für jeglichen Bootsverkehr sowie Baden und Tauchen ist für nachfolgend genannte Stauseeflächen der Hohenwartetalsperre verboten:
 - ein 100 m breiter Streifen der Wasserfläche entlang der oberwasserseitigen Begrenzung der Staumauer
- Das Baden und Tauchen sowie die Angelfischerei sind in einem Abstand von 50 m zu stehenden Fischfanggeräten (z. B. Reusen) und ständigen Fischereivorrichtungen verboten (Ausnahmen sind nur dem Fischereiberechtigten/Pächter vorbehalten).
- Während der Ausübung des Wasserskisports, sind sämtliche anderweitige Nutzungen im Bereich der besonders gekennzeichneten Wasserflächen nach § 32 Abs. 2 untersagt.
- Gesperrte Bereiche gemäß Abs. 1 sind durch Zeichen Nr. 14, gesperrte Bereiche gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Zeichen Nr. 1 oder 2 und die Wasserskistrecken sind mit Zeichen 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet. Ein Sperrgebiet kann zusätzlich durch eine Begrenzung mit gelben Bojen markiert werden.
- Sollen Badezonen eingerichtet werden, so sind diese durch gelbe Bojenketten zu kennzeichnen. In diesen Gebieten ist das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Angeln verboten.

§ 4

Freihalten des Staubereiches

- Der Staubereich ist mit Zeichen 20 (nach Anlage 2) gekennzeichnet.
- Innerhalb des Staubereiches ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten.
- Ausnahmen von Abs. 2 gelten wie folgt: Der Staubereich darf mit Kraftfahrzeugen nur zu und von den ausgewiesenen Einlassstellen (Einlasspunkte Zeichen 15 nach Anlage 2) zum Einsetzen und Herausnehmen befahren werden.

§ 5

Befreiungen

Unter Befreiung von den in dieser Verordnung genannten Einschränkungen darf im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Talsperre von folgenden Vorrangfahrzeugen befahren werden:

- Fahrzeuge der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena
- Fahrzeuge der Verwaltungs- und Polizeibehörden, Technisches Hilfswerk, Streitkräfte, Zolldienst
- Fahrzeuge der Vattenfall Europe Generation AG
- Fahrzeuge der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
- Dienstfahrzeuge des Fischereiaufsichtsberechtigten (Fischereipächter)

Zweiter Teil Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer

§ 6

Befähigungsnachweis

- Zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 3,68 kW (5 PS) übersteigt, ist ein Befähigungsnachweis erforderlich.
- Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Als Befähigung wird die erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung beim Deutschen Motorjachtverband e.V. oder dem Deutschen Seglerverband e.V. anerkannt.

§ 7

Genehmigungsfreie Benutzung, Zulassung, Registrierung, Betriebserlaubnis

- Ruderboote, Segelboote ohne Hilfsmotor, Gondeln, Kanus, Surfbretter, Treiboote, Einbäume, sonstige aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen u. ä. unterliegen weder einer gesonderten Zulassungs-, Kennzeichnungs- noch Registrierungspflicht nach dieser Verordnung (Genehmigungsfreie Benutzung).
- Alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 dieser Verordnung. Unter den in §§ 8 ff. dieser Verordnung getroffenen Regelungen wird das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch gestattet. Durch die Festlegung zur Registrierung und zahlenmäßigen Beschränkung werden Bestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Hohenwartetalsperre getroffen.
- Ausgenommen von der Zulassungspflicht nach Abs. 2 sind Segelboote mit Hilfsmotor, soweit der Hilfsmotor nur in Notsituationen und/oder bei schwierigen Manövern eingesetzt wird. Dazu zählen insbesondere
 - Sturm- oder Sturmwarnung
 - Einfall von Nebel
 - unsichtiges Wetter
 - starker Regen
 - Manövrierunfähigkeit des Fahrzeugs
 - Schäden am Fahrzeug
 - Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist
 - Eintritt der Dunkelheit bei gleichzeitiger Flaute.
 Soweit der Hilfsmotor außerhalb der vorgenannten Notsituationen eingesetzt wird, ist eine Nutzung des Segelbootes nur dann noch zulässig, wenn der Segelbootinhaber Inhaber einer Zulassung ist.
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die wegen ihrer Leistung bis einschließlich 3,68 kW (5 PS) bislang nicht der Zulassungspflicht unterlagen, können unter den Voraussetzungen des § 9 dieser Verordnung eine Betriebserlaubnis erhalten.
- Alle motorisierte Fahrzeuge, die nicht der Zulassungspflicht unterfallen, unterliegen der Registrierungspflicht nach § 14 der Verordnung.

§ 8

Zulassung von Fahrzeugen

- Das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS) bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12. Es werden Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen erteilt. Die Höchstzahl der zulassungspflichtigen Fahrzeuge auf der Hohenwartetalsperre wird auf 350 festgesetzt. Davon sind mindestens 35 Genehmigungen für Tages- bzw. Wochenzulassungen freizuhalten. Die Zahl der Wochen- und Tageszulassungen wird schrittweise auf ca. 1/3 der zulässigen Höchstzahl (max. 150) erhöht.
- Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- Jahreszulassungen gelten vom 01.03. bis 30.11. des Kalenderjahres; Tageszulassungen gelten für den jeweiligen Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr; Wochenzulassungen gelten vom Tag des Erwerbs 00:00 Uhr bis zum 7. Tag 24:00 Uhr.
- Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll.
- Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.
- Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Hohenwartetalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.
- Trainer- und Begleitfahrzeuge bedürfen bei Regatten auf dem Hohenwartestausee einer Ausnahme genehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen.
- Bei der Vermietung von Fahrzeugen hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

**§ 8a****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und diese nachweisen:
- Sportboote ab Baujahr 1998 müssen der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie), entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen.
 - Sportboote mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 12 Abs.1) zu erbringen.
 - Verbrennungsmotoren müssen entweder die Grenzwerte gemäß BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) Stufe 1, BSO Stufe 2 (nach Anlage C der BSO) oder die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/EG erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.
- (2) Für die Verlängerung der bis zum 01.04.2009 erteilten Jahreszulassungen gelten die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht (Bestandsschutz).

§ 8b**Zulassungs- und Vergabeverfahren**

- (1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis spätestens 28.02. des Zulassungsjahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse nebst Unterschrift zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (a) Konformitätserklärung, Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), CE-Zertifikat, Abgastypenprüfzertifikat oder Gutachten nach § 12 Abs. 1 (Protokoll der Prüfstelle)
 - (b) Eigentumsnachweis
 - (c) Erklärung des Antragstellers, dass er noch keine Jahreszulassung besitzt.
- (2) Personen, die bereits eine Jahreszulassung besitzen, sind nicht antragsberechtigt. Jeder Bewerber auf eine Jahreszulassung kann im jeweiligen Vergabebjahr nur einen Antrag stellen. Werden mehrere Anträge von einer Person gestellt, so ist diese vom Vergabeverfahren auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Personen jeweils eine Zulassung für das gleiche Fahrzeug beantragen. Wird dies erst nach der Erteilung der Zulassung festgestellt, ist diese zu widerrufen. Diese Regelung gilt nicht für Zulassungsanträge für Miet- und Vereinsfahrzeuge.
- (3) Alle Anträge auf Erteilung einer Jahreszulassung, die nach behördlicher Prüfung die vorgenannten Bedingungen vollständig erfüllen, nehmen am Vergabeverfahren teil. Gibt es mehr Bewerber als zu vergebende Zulassungen so entscheidet das Los. Aus allen zugelassenen Anträgen werden nacheinander doppelt so viele Anträge wie freie Zulassungen gezogen und in einer Liste vermerkt. Die Vergabe der Zulassungen erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung. Zieht ein Bewerber seinen Antrag zurück oder wird die Erteilung einer Jahreszulassung widerrufen, so ist diese an den Nächsten in der Ziehungsliste zu erteilen.
- (4) Die Auslosung ist öffentlich. Sie findet in der Regel jeweils am 15. März eines Jahres - und soweit dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt - am darauf folgenden Arbeitstag um 10:00 Uhr im Hauptgebäude des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises in Schleiz statt. Abweichende Termine werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (5) Die Verlängerung erteilter Jahreszulassungen ist jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde zu beantragen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung. Ab dem 01.11.2014 gelten die unter § 8a genannten Zulassungsvoraussetzungen im vollen Umfang auch für die Verlängerung bestehender Jahreszulassungen. Dem Antrag auf Verlängerung sind dann ebenfalls die im Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- (6) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben bzw. sind ab dem Zulassungsjahr 2012 über Internet erwerbbar. Hierfür sind die im Absatz 1, Buchstabe a) genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 8c**Inhalt der Zulassungsurkunde**

Die Zulassungsurkunde beinhaltet folgende Angaben:

- (a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges
- (b) Kennzeichen des Fahrzeuges
- (c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges
- (d) Länge und Breite über alles
- (e) zulässige Anzahl von Fahrgästen
- (f) Tragfähigkeit/ Wasserverdrängung
- (g) Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung
- (h) Segelfläche (bei Segelbooten)
- (i) Mindestbesatzung
- (j) vorgeschriebene Ausrüstung
- (k) Bedingungen und Auflagen
- (l) Geltungsdauer
- (m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- (n) bei Vermiet- oder Vereinsfahrzeugen der amtliche Vermerk „Vereinsboot“ bzw. „Vermietboot“ ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden

§ 9**Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)**

- (1) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor bis 3,68 kW (5 PS), die über das Zulassungsjahr 2011 hinaus weiter genutzt werden sollen, erhalten bis einschließlich Zulassungsjahr 2015 eine gebührenpflichtige Betriebserlaubnis, wenn diese beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises bis zum 31.08.2011 angezeigt und vom Landratsamt erfasst werden. Bei Fahrzeugen mit Zweitakt-Motoren ist ein Gemischverhältnis von 1:100 oder weniger (der Treibstoff darf nicht mehr als 1 % Schmierstoff enthalten) nachzuweisen.
- (2) Nach Ablauf der Betriebserlaubnis besteht ein Anspruch auf eine Zulassung für das Zulassungsjahr 2016, sofern dann die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a nachgewiesen werden und eine anderweitige Zulassung für den Hohenwartestausee nicht bereits besteht.
- (3) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor bis einschließlich 3,68 kW (5 PS), für die keine Betriebserlaubnis erteilt wurde, unterliegen bereits ab dem Zulassungsjahr 2012 der Zulassungspflicht nach § 8.
- (4) Der Anzeige zur Erlangung einer Betriebserlaubnis sind folgende Angaben beizufügen:
- Name des Fahrzeughalters
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Gemischaufbereitungsnachweis von 1:100 nach Herstellerangaben oder durch Betriebshandbuch
 - Baujahr des Fahrzeuges und des Motors/Typenkennzeichen
 - Hersteller des Fahrzeuges und des Motors/Typenkennzeichen
 - Foto (Seitenansicht) des Fahrzeuges
- (5) Zur Identifizierung des Fahrzeugs mit einer Betriebserlaubnis ist je eine Prägemarken nebst Kennnummer und dem Siegel des Landratsamtes Saale-Orla an gut sichtbarer Stelle beidseitig am Bug oder Heck des Fahrzeuges anzubringen.

§ 10**Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS)**

- (1) Die zahlenmäßige Beschränkung der Zulassungen (§ 8 Abs. 1 Satz 4) wird für das Jahr 2011 ausgesetzt.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der frei werdenden Zulassungen wird jedem Fahrzeug-eigner, der entsprechend den Bestimmungen des § 8b Abs. 1 Satz 1 bis zum 28.02.2011 einen Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor stellt, die Zulassung erteilt, soweit dieses die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 8a erfüllt und eine anderweitige Zulassung für den Hohenwartestausee nicht bereits besteht.
- (3) Eine gesonderte Ziehung der freigewordenen Zulassungen im Rahmen des Losverfahrens nach § 8b Abs. 3 und 4 findet im Jahre 2011 nicht statt.

§ 11**Widerruf und Beschränkung der Zulassung**

Die Zulassung kann von der Verwaltungsbehörde entzogen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt werden, die dazu führen können, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

§ 12**Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen**

- (1) Die Erfüllung der unter § 8a bestimmten Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine anerkannte Prüfstelle festgestellt. Erfüllt das Fahrzeug im Ergebnis der Untersuchung o. g. Voraussetzungen, stellt die Prüfstelle hierüber ein Gutachten aus.
- (2) Zugelassene Fahrzeuge sind ab dem Jahr 2015 gem. Abs. 1 erstmalig, danach in Abständen von 5 Jahren auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.
- (3) Nach jeder Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung an Motor und/oder Fahrzeugkörper, welche die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Festigkeit oder die Stabilität des Fahrzeuges beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Die o. g. Veränderungen sind der Verwaltungsbehörde vom Fahrzeugeigner unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sollten sich Zweifel ergeben, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Verwaltungsbehörde vom Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).
- (5) Die erstellten Gutachten müssen konkrete Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift), zum Fahrzeug und Motor sowie die festgestellten Parameter und Messwerte enthalten.
- (6) Anerkannte Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung sind die vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises autorisierten Prüforganisationen.

§ 13**Wartung von Verbrennungsmotoren**

- (1) Verbrennungsmotoren müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß § 12 Abs. 2 einer Wartung unterzogen werden.
- (2) Die Wartung ist von einer Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen. Die Fachwerkstatt bestätigt die Durchführung der Wartung durch ein vorgeschriebenes Protokoll, welches zur Nachuntersuchung vorgelegt werden muss.
- (3) Die Wartung hat innerhalb der letzten 3 Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen.



§ 14 Registrierung von Fahrzeugen

- (1) Alle motorisierten Fahrzeuge, die nicht unter die Zulassungspflicht fallen, unterliegen einer Registrierungspflicht. Dazu zählen insbesondere Segelboote mit Hilfsmotor, Fahrzeuge mit Elektromotor.
- (2) Die Registrierung ist schriftlich unter Angabe des Fahrzeugnamens sowie des Namens und der Anschrift des Fahrzeughalters beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zu beantragen.
- (3) Registrierungsspflichtige Fahrzeuge müssen ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a Abs. 1 erfüllen. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage der Konformitätserklärung, des CE-Zertifikats, des Abgastypenprüfzertifikats (für Verbrennungsmotoren) oder eines Gutachtens nach § 12 Abs. 1 (TÜV-Protokoll) zu erbringen.
- (4) Die Registrierung wird durch eine amtliche Urkunde dokumentiert. Diese Urkunde ist beim Befahren des Stausees mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren hat die Registrierung eine Gültigkeit von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss das Fahrzeug unter Vorlage eines Nachunter-suchungsgutachtens (§ 14 Abs. 2) erneut registriert werden.
- (6) Wird ein registriertes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und die Registrierungsurkunde zurück zu geben.
- (7) Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Anlage 4.
- (8) Registrierte Fahrzeuge sind nach § 15 zu kennzeichnen.
- (9) Die Vorschriften zur Registrierung treten zum 01.01.2013 in Kraft.

§ 15 Kennzeichen der Fahrzeuge

- (1) Jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muss mit einem vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zugeteilten Kennzeichen mit gültiger Jahresvignette versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Fahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Ungültige Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde. Diese Fahrzeuge müssen jedoch zusätzlich mit einer vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis vergebenen, jeweils gültigen Jahresvignette links oder rechts an gut sichtbarer Stelle am Bug oder Heck des Fahrzeuges gekennzeichnet werden.
- (3) Absatz 1 gilt weiterhin als erfüllt bei einem Fahrzeug mit einer gültigen Tages- oder Wochenvignette, die durch die Ausgabenstelle (Anlage 1) für Tages- und Wochenzulassungen ausgegeben wird.
- (4) Vereine, die zu Trainingszwecken eine Erlaubnis zum Befahren des Stausees während der Sperrzeiten besitzen, müssen das Fahrzeug mit der vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis erhaltenen orangenen Plakette kennzeichnen.

Dritter Teil Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

§ 16 Grundanforderungen

Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass sie dem Stand der Technik entsprechen, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleisten sowie die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen.

§ 17 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind. Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können.

§ 18 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf im seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand, gemessen nach DIN 45640-2 (Außenerschwingungen an Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern), 72 dB (A) nicht übersteigen.

§ 19 Sicherheitsausrüstung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten akustischen Signalgerät ausgerüstet sein.
- (2) Auf Fahrzeugen mit Innenbordmotoren sowie für Fahrzeuge mit Koch- und Heizeinrichtungen muss ein Pulverlöscher DIN EN 3 vorhanden sein.
- (3) Auf Sportbooten muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.

§ 20 Akkumulatoren

Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.

§ 21 Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten

Die Gesamtleistung der Motoren von Sportbooten darf die vom Hersteller vorgeschriebene Höchstleistung nicht überschreiten.

Vierter Teil Verkehrsvorschriften

§ 22 Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Einzelfalles erfordern.

§ 22a Allgemeine Sorgfaltspflicht des Schiffsführers

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer hierfür geeigneten Person stehen (Schiffsführer). Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er körperlich und geistig in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Fahrzeuges und erforderlichenfalls einen Befähigungsnachweis nach § 6 besitzt.
- (2) Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.
- (3) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
- die Gefährdung von Menschenleben,
 - die Gefährdung der Natur und Umwelt,
 - Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Regelbauwerke und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
 - Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei zu vermeiden.

§ 23 Anordnungen vorübergehender Art

Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die aus besonderen Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Arbeiten im oder am Gewässer oder bei Hoch- bzw. Niedrigwasser erforderlich werden.

§ 24 Einschränkung der Schifffahrt

- (1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben einen Mindestabstand von 50 m vom Ufer einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers als Fahrinne benutzt werden. Die Uferbereiche dürfen zur An- und Auffahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dabei ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h zulässig.
- (2) Bestände von Wasserpflanzen in Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden.
- (3) Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 25 Verantwortlichkeit

Der Fahrzeughalter ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug im vorchriftsmäßigen Zustand befindet.

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

- (1) Eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h (ca. doppelte Gehgeschwindigkeit) darf von Fahrzeugen mit Ausnahme von gekennzeichneten Strecken nicht überschritten werden.
- (2) Bei An- und Ablegen an Landstellen, Bojen in Bojenfeldern und innerhalb von Bojenfeldern darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h (ca. Gehgeschwindigkeit) nicht überschritten werden.

§ 27 Belastung

Fahrzeuge dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarke eintauchen. Ist keine Einsenkungsmarke vorhanden, ist genügend Freibord zu halten, um das Volllaufen des Fahrzeuges sicher zu verhindern.

§ 28 Stillliegen von Fahrzeugen

Außerhalb der Landstellen bzw. Festmacheinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen. Die Errichtung von Festmacheinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

**§ 29****Ausweichpflichtige Fahrzeuge**

Den Fahrgastschiffen und den Fahrzeugen der Berufsfischerei gegenüber sind alle anderen Fahrzeuge ausweichpflichtig.

Abweichend von § 30 Abs. 1 bis 3 müssen ausweichen:

1. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge,
2. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

§ 30**Grundsätze für das Begegnen und Überholen**

(1) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss jedes nach Steuerbord halten, damit Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu verlassen.

(3) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss das Fahrzeug, welches das andere auf einer Steuerbordseite hat, ausweichen.

(4) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen. Sie müssen erforderlichenfalls anhalten.

(5) Den Vorrangfahrzeugen müssen alle anderen Fahrzeuge ausweichen.

§ 31**Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt**

(1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

(2) Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.

(3) Das Baden, Tauchen und Angeln ist an den Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt verboten.

§ 32**Fahren mit Wasserski**

(1) Das Fahren mit Wasserski ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wasserflächen gestattet (Zeichen Nr. 14 nach Anlage 2).

(2) Wasserflächen, die gemäß Zeichen Nr. 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet sind, auf denen zusätzlich eine Absperrung mit einer weißen Bojenkette erfolgt und auf denen zusätzlich die Zufahrt durch einen weißen Ball gemäß Zeichen Nr. 17 (nach Anlage 2) gekennzeichnet ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren. Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

§ 33**Einsetzen von Wasserfahrzeugen**

(1) Sämtliche Fahrzeuge, die mit Bootsanhängern eingelassen werden, dürfen nur an den in der Anlage besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden (Zeichen Nr. 15 nach Anlage 2).

§ 34**Erlaubnispflichtige Veranstaltungen**

(1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.

(2) Die Erlaubnis ergeht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie in Abstimmung mit der Vattenfall Europe Generation AG sowie dem Fischereipächter.

(3) Sie kann aus zwingenden Gründen des Wasser-, Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 35**Baden und Tauchen**

(1) Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Beim Tauchen mit Atemgerät ist vor dem Tauchvorgang eine Boje mit blau-weißer Fahne zu setzen, an der ab- und aufzutauchen ist. Nach Beendigung des Tauchvorganges ist die Boje umgehend zu entfernen.

Fünfter Teil**Schlussvorschriften****§ 36****Zuständigkeiten**

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als Kreisverwaltungsbehörde sowie die Polizei Thüringen im Rahmen der Vollzugshilfe zuständig.

§ 37**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren außerhalb der zugelassenen Zeiträume befährt (§ 1 Abs. 3), gegen das Verbot nach § 1 Abs. 4 verstößt, Sperrgebiete mit Fahrzeugen befährt oder dort Fahrzeuge stilllegt oder badet oder taucht (§ 3 Abs. 1 und 4) oder den Staubereich mit Fahrzeugen still liegt bzw. befährt (§ 4 Abs. 1 und 2),
2. die Talsperre ohne Befähigungsnachweis befährt (§ 6 Abs. 1),
3. als Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt nicht über die Bestimmungen dieser Verordnung belehrt hat (§ 8 Abs. 9),
4. gegen die Pflicht zur Registrierung und die sich daraus ergebenden, weitgehenden Verpflichtungen nach § 14 verstößt,
5. die Hohenwartetalsperre mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen befährt ohne die entsprechende Zulassung zu haben (§ 8 Abs. 1),
6. die Veräußerung eines zugelassenen Fahrzeuges nicht unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitteilt bzw. als Erwerber die Zulassungsurkunde zur Umschreibung nicht fristgerecht vorlegt (§ 8 Abs. 5),
7. beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde (§ 8 Abs. 6) nicht mitführt und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt,
8. ein Segelboot mit Hilfsmotor ohne Zulassung außerhalb der vorgeschriebenen Not-situationen nutzt (§ 7 Abs. 3),
9. ein Fahrzeug nicht in der in dieser Verordnung genannten Form kennzeichnet und ungültige Kennzeichen nicht entfernt bzw. unkenntlich macht (§ 15),
10. eine Nachuntersuchung nicht fristgerecht durchführen lässt (§ 12 Abs. 2),
11. gegen die Anforderungen an Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen gemäß dieser Verordnung verstößt (§§ 16 - 21),
12. als Fahrzeughalter oder Schiffsführer oder eine sonstige Person den Bestimmungen (Verkehrsvorschriften) zuwiderhandelt, indem er:
 - (a) als Schiffsführer gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 22a Abs. 1 verstößt,
 - (b) entgegen § 22a Abs. 2 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - (c) den Bestimmungen des § 24 zur Einschränkung der Schifffahrt zuwiderhandelt,
 - (d) als Fahrzeughalter seiner Verantwortung nach § 25 nicht gerecht wird,
 - (e) entgegen § 26 die Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
 - (f) den Bestimmungen des § 27 zur Belastung zuwiderhandelt,
 - (g) den Bestimmungen des § 28 zum Stillliegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
 - (h) den Bestimmungen zum Ausweichen (§ 29) oder zum Begegnen und Überholen (§ 30) zuwiderhandelt,
 - (i) den Bestimmungen des § 31 über das Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt zuwiderhandelt,
 - (j) gegen die Bestimmungen des § 32 beim Fahren mit Wasserski verstößt,
 - (k) entgegen § 33 Fahrzeuge einsetzt,
13. erlaubnispflichtige Veranstaltungen veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein (§ 34 Abs. 1).

(2) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Hiernach können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Talsperre über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus benutzt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 Thüringer Wassergesetz (GVBl. S. 648, 2009) mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§§ 35 bis 37 OWiG).

§ 38**Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind und Belange des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu stellen.

(3) Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist gebührenpflichtig.

§ 39**Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03. Dezember 2001, zuletzt geändert durch das Thür. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

Die Gebührenhöhe regelt die Anlage 4 zu dieser Verordnung.



**§ 40
Anlagen**

Die Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen (s. Anlage 1), die Schifffahrtszeichen (s. Anlage 2), Einsatzpunkte für Wasserfahrzeuge (s. Anlage 3) sowie die Gebührenordnung für zulassungspflichtige Fahrzeuge (s. Anlage 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. Dezember 1999 für das Befahren der Hohenwartelsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen, einschließlich der 1. bis 6. Änderungsverordnung, außer Kraft.

Schleiz, 7. März 2011

**gez.
Roßner
Landrat**

Anlage 1

Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen nach § 8b Abs. 6 der Verordnung

Die Ausgabestellen werden jährlich im Amts- und Mitteilungsblatt und auf der Website des Saale-Orla-Kreises bekannt gegeben.



Anlage 2

Schifffahrtszeichen


Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen

1. Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt
allgemeines Verbotsschild -
entweder Tafeln


oder rote Lichter  oder  oder 

oder rote Flaggen  oder 
Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen
übereinander gezeigt, bedeutet dies ein
langdauerndes Verbot.


2. Gesperrte Wasserfläche; jedoch für
Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb
befahrbar..... 

3. Vermeidung von Wellenschlag oder
Sogwirkung..... 


4. Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb..... 


5. Verbot des Wasserskilagens 

6. Gebot, die angegebene Geschwindigkeit
gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu
überschreiten. 


7. Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen. 




8. Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist
begrenzt..... 

9. Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen;
sie sind auf einer zusätzlichen Tafel
unter dem Schifffahrtszeichen angegeben. 

10. Kreuzung einer Hochspannungsleitung..... 

11. Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite
der Wasserstraße, auf der das Zeichen
steht. 

12. Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in
einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer
Einschränkung..... 

13. Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit
Maschinenantrieb..... 
14. Wasserkistrecke 
15. Einlasspunkte für zulassungspflichtige
Fahrzeuge 
16. Frei fahrende Fähre..... 
17. Wasserskibetrieb (Training oder
Veranstaltungen gem. § 32) Kennzeichnung mit
weißem Ball
18. Netz oder Langleinen
fischereilicher Fanggeräte Kennzeichnung mit
gelben Kegelbojen
oder rot-weiße
Schwimmkörper
10 x 10 cm,
50 cm lang - Reusen
mit Schwimmketten
an Leitnetz
sowie Bändern an den
Reusenstangen
19. Zusatzschild - Erlaubnis zum Befahren
des Gebietes mit Elektromotor E - Motor frei
20. Höchststaumarke -
Im Staubereich ist das Befahren
mit Kfz verboten.
21. Achtung Taucher Blau-weißer Fahne
Boje mit
blau-weißer Fahne

Im Übrigen gelten die Schifffahrtszeichen nach Anlage 7 der Binnen-Schifffahrtsstraßen-
Ordnung (BinSchStrO)!!!

Anlage 3 - Hohenwartestausee

Einlasspunkte für erlaubnispflichtige Fahrzeuge 

sind mit dem Zeichen  in der Karte markiert

Legende:

-  1 - Alter
-  2 - Schäferwiese
-  3 - Lothramühle
-  4 - Greez
-  5 - Hopfenmühle
-  6 - Portenschmiede
-  7 - Droschkau
-  8 - Neumannshof
-  9 - Linkenmühle
-  10 - Altenroth





Anlage 4

Gebührenordnung für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird eine Gebühr von 15,- Euro erhoben.

Registrierung von Fahrzeugen nach § 14

Die Gebührenhöhe für die Registrierung nach § 14 der Verordnung wird bis zum 01.01.2013 festgelegt.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Leistung in kW	Tageszulassung	Wochenzulassung	Jahreszulassung
über 3,68 bis 11,2	5.00 EUR	15.00 EUR	50.00 EUR
über 11,2 bis 19,1	8.00 EUR	25.00 EUR	80.00 EUR
über 19,1 bis 26,5	10.00 EUR	30.00 EUR	100.00 EUR
über 26,5 bis 36,8	13.00 EUR	40.00 EUR	130.00 EUR
über 36,8 bis 73,5	15.00 EUR	50.00 EUR	160.00 EUR
über 73,5 bis 110,3	20.00 EUR	60.00 EUR	200.00 EUR
über 110,3 bis 147,0	35.00 EUR	105.00 EUR	350.00 EUR
über 147,0	50.00 EUR	150.00 EUR	500.00 EUR

Die Umrechnung von PS in kW erfolgt mit dem Faktor 0,73549875.

Fahrzeuge mit Elektromotoren

gebührenfrei

Vereinseigene Fahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen sind im Rahmen des Vereinszweckes gebührenfrei.

Hinweis:

Zulassungsstelle von Fahrzeugen auf dem Hohenwartestausee

Die Zulassungsstelle für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS), die auf dem Hohenwartestausee mit Jahreszulassung verkehren sollen, befindet sich im Fachdienst Öffentliche Ordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, Zimmer 41

Besucherzeiten:

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Radwandern zur Radwegkirche Schwarzburg am Palmsonntag, 17. April

Eröffnung der Radsaison am Sonntag vor Ostern mit feierlichem Gottesdienst – In der Kirche Kraft schöpfen

„Schwarzburg (AB). Die Kirchgemeinde Schwarzburg lädt am Sonntag, dem 17. April, um 14 Uhr, zum feierlichen Gottesdienst in die Schwarzburger Talkirche ein, die Radwegkirche direkt am Schwarzatal-Radweg. Zugleich wird die Radwegkirche bei diesem Ereignis vorgestellt und ihrem Zweck übergeben. Mit dem feierlichen Gottesdienst am Sonntag vor Ostern wird im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auch der Startschuss in die neue Radwanderer-Saison 2011 gegeben. Die Talkirche in Schwarzburg ist eines der zahlreichen Kleinode im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Als Radwegkirche steht sie für die Radwanderer auf dem Schwarzatal-Radweg täglich zwischen 10 und 18 offen und lädt zu einer stillen Minute der Besinnung ein. Es lohnt, sich in der kleinen schmucken Kirche von 1882 umzuschauen, inspirieren zu lassen und neue Kraft zu schöpfen.

Die kleine Fachwerk-Holzkirche wurde nach dreijähriger Bauzeit im Mai 2009 wieder eröffnet. Seit Mai 2010 ist sie offiziell als Radwegkirche in Thüringen anerkannt. Die Kirchgemeinde investierte 360.000 EUR, dank Fördermitteln war schließlich die

grundlegende Sanierung möglich. Der Schwarzatal-Radweg erfreut sich seit seiner Eröffnung großer Beliebtheit. Er schlängelt sich momentan auf ca. 17 Kilometern Länge entlang der Schwarzatal durch eine der schönsten Flusslandschaften Thüringens von Rudolstadt-Schwarzatal aus nach Bad Blankenburg, Schwarzburg und weiter nach Sitzendorf und Unterweißbach. Hier endet der Schwarzatal-Radweg momentan. Eine Fortführung bis in den Landkreis Sonneberg hinein befindet sich in Planung. Zahlreiche Radwanderer nutzen den Weg, der auch für Familien

mit Kindern geeignet ist. Schwarzburg selbst zeugt mit seinen Fachwerk-Häusern am Radweg von dem Idyll eines wirklich schönen Urlaubsortes. Hoch über dem Ort thront das alte Herrschers Schloss, die Schwarzburg, das mit dem Kaisersaal und dem frisch aufgebauten Zeughaus immer einen Ausflug wert ist. Zudem laden gemütliche Gaststätten zum Verweilen ein. Ausflügler lassen sich auch gerne vom Panoramaweg Schwarzatal anlockern oder zu einer Fahrt mit der Oberweißbacher Bergbahn verführen - die dann auch den Fahrradtransport mit übernehmen kann.



Die Schwarzburger Talkirche – jetzt auch noch Radwegkirche

Schwarzburg wird kinderfreundlich

Neuer Verein plant Spielplatzbau – Benefiz im Mai

„Schwarzburg (AB). Noch in diesem Jahr soll in Schwarzburg mit dem Bau eines Kinderspielplatzes begonnen werden. Damit dies gelingt, haben sich engagierte Eltern aus dem 600 Einwohner zählenden Ort, Bürgermeister Knut Künzer sowie der MdL Marian Koppe zum Verein „Kinderfreundliches Schwarzburg“ i. G. zusammengeschlossen, um die Lebensqualität der Familien in Schwarzburg zu verbessern. Oberstes Ziel des Vereins ist die Errichtung eines Spielplatzes auf

einem von der Gemeinde unterhaltenen Grundstück zwischen der Schwarzburger Jugendherberge „Hans Breuer“ und dem örtlichen Kindergarten. Der Verein ist dabei allerdings auch auf die Unterstützung durch Fördergelder, Sach- und Geldspenden sowie der Arbeitskraft engagierter Bürger angewiesen. Deshalb wird zur ersten öffentlichen Benefizveranstaltung mit Programm und Musik bei Speisen und Getränken im Mai nach Schwarzburg herzlich eingeladen.